



Merkblatt für Sachverständige „Elektronische Kommunikation mit Gerichten“

Inhalte:

I. Grundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr

II. Versand von Sachverständigenleistungen

I. Grundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr (eRV)

Das E-Justiz-Gesetz gibt einen klaren Zeitrahmen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs vor. Im Zeitplan sind insbesondere folgende Daten wichtig: Der 1. Januar 2020 zu dem die Gerichte flächendeckend elektronisch zu erreichen sind und der 1. Januar 2022 an dem alle Anwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts zur elektronischen Einreichung verpflichtet sind. Spätestens dann ist auch die aktive Nutzung für Anwälte unter Verwendung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) verpflichtend. Ab dem 1. Januar 2024 ist ein sicherer passiver elektronischer Übermittlungsweg von sonstigen in „professioneller Eigenschaft am Prozess Beteiligten, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann“ erforderlich. Ob Sachverständige der passiven Nutzungspflicht unterliegen ist ungeklärt. Spätestens zum 1. Januar 2026 wird in allen Gerichtszweigen die elektronische Gerichtsakte eingeführt. Die bisher freiwillige Möglichkeit zur Einführung der eAkte ist dann verpflichtend.

Der Zeitplan berücksichtigt aktuell jedoch noch keine Sachverständigen, weshalb es auch aktuell keine rechtliche Verpflichtung für Sachverständige gibt, Gutachten ausschließlich elektronisch einzureichen. Dennoch haben viele Sachverständige das Interesse am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen, Sachverständigenleistungen zu digitalisieren und Gutachten elektronisch zu übermitteln und zu archivieren. Bereits seit 2018 ist die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr im §130a ZPO geregelt.

Bisher konnten Sachverständige über den entgeltfreien Governikus Communicator in der Justiz Edition authentifiziert und rechtsverbindlich mit der Justiz kommunizieren. Da das Einreichen ohne Identifizierungsverfahren nicht zu den sicheren Übertragungswegen (§ 130a ZPO) gehört, war eine Voraussetzung für das Einreichen elektronischer Gutachten das Versehen des Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) und der Versand über die EGVP-Infrastruktur. Umgekehrt konnten Gerichte die Sachverständigen nicht verfahrensrechtlich zulässig erreichen. Dieser Weg steht nun nicht mehr zur Verfügung.

Sichere Übermittlungswege gemäß ZPO sind:

1. De-Mail
2. besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) oder ein anderes auf gesetzlicher Grundlage errichtet das Postfach
3. besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo)
4. Elektronisches Postfach (für natürliche und juristische Personen) nach Identifizierung (eBO)
5. Elektronischer Post und Versanddienst eines Nutzerkontos nach § 2, Abs. 5 OZG nach Identifizierung



II. Versand von Sachverständigenleistungen

Für viele Sachverständige stellt sich die Frage, wie Gutachten aktiv elektronisch versendet werden können. Hierzu stehen die gemäß ZPO sicheren Übermittlungswege zur Verfügung (oben rot markiert). De-Mail / eBO / Nutzerkonto OZG

De-Mail

Eine gemäß ZPO zugelassene Option ist die De-Mail. Aus der Sachverständigenpraxis in Rheinland-Pfalz ist jedoch bekannt, dass einige Gerichte keine De-Mail annehmen. Zudem können pro Sendung maximal 10 MB versendet werden. Bei der typischen Größe eines Gutachtens mit Fotos, werden diese 10 MB oftmals sicher nicht ausreichen. Hierzu müsste die Datei gestückelt und in getrennten Mails versendet werden, was mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden ist. Darüber hinaus fällt bei der De-Mail für jede Versendung Gebühren an (elektronisches Porto).

eBO - Elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach

Zum 1. Januar 2022 sind die gesetzlichen Regelungen für das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) geschaffen worden. Mit dem eBO können Bürgerinnen, Bürger und Organisationen elektronische Dokumente sicher und zuverlässig mit der Justiz austauschen. Die Kommunikation über das eBO stellt einen sicheren Übermittlungsweg zur Justiz dar und ersetzt dabei Ihre Unterschrift. Ihre elektronischen Schreiben müssen Sie nicht mehr zusätzlich unterzeichnen. Auch ist keine Sachverständigenkarte mehr erforderlich für eine qualifizierte elektronische Signatur.

Für das eBO benötigen Sie eine bestimmte Software. Mit dieser wird das Postfach angelegt und ein Identifikationsprozess gestartet. Am einfachsten funktioniert dies mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

Nachteil: Die Softwarevarianten sind kostenpflichtig und bewegen sich aktuell monatlich zwischen 12,- € bis 69,- € zuzüglich einmaliger Installation von 240,- € bis 420,- € für einen Einzelplatz. Die aktuellen Softwarevarianten sind alle für mindestens 12 Monate zu lizenzieren, selbst wenn nicht jeden Monat eine Nutzung erfolgt. Es wird empfohlen die Preise zu vergleichen und das dem eigenen Nutzerprofil entsprechend günstigste Produkt zu wählen.

Weitere Informationen: https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php

Elektronischer Post und Versanddienst eines Nutzerkontos nach § 2, Abs. 5 OZG

Seit dem 12. Oktober 2023 können Bürgerinnen und Bürger für die Kommunikation mit der Justiz (Gerichte, Anwälte, Notare etc.) das kostenfreie Postfach namens **Mein Justizpostfach (MJP)** im Pilotbetrieb nutzen. Im Rahmen der Pilotierung wird das MJP weiterentwickelt und um zusätzliche Funktionen ergänzt. Für die Verwendung des MJP benötigen Sie zur Identifizierung ein bundID-Konto. Weitere Informationen finden Sie auf www.egvp.de und auf <http://mein-Justizpostfach.bund.de>. Damit ist keine Sachverständigenkarte mehr notwendig – Sie legitimieren sich über ein zu erstellendes Nutzerkonto bundID und ihrem Personalausweis über die AusweisApp2.

Architektenkammer Rheinland-Pfalz
Dipl.-Ing. (FH) Georg Stein
Referent Sachverständigenwesen
Hindenburgplatz 6
55118 Mainz
Stand: 13.10.2023/St